

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verleger C. Förster in Pulsnitz und Th. A. Hertel in Radeberg.

No. 39.

Freitag, den 27. September.

1850.

Diese Zeitschrift erscheint jeden Freitag in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. **praenumerando**. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Dienstags Abends, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Dienstags Nachmitt. abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Großenhain der Buchbinder Hohlfeldt, so wie alle Postämter an.

Bekanntmachung.

Da zu Folge eingegangener Anzeigen neuerdings wiederholt Fälle vorgekommen sind, in denen, namentlich auf dem Lande Promessenscheine zur Badischen Lotterianleihe ausgedoten worden, so findet sich die unterzeichnete Kreis-Direction veranlaßt, die nachstehende Bekanntmachung und Warnung nochmals zu veröffentlichen.

Dresden, am 12. September 1850.

Königliche Kreis-Direction.
Müller.

Bekanntmachung und Warnung.

Bei der Königlichen Kreis-Direction zu Dresden ist neuerdings zur Anzeige gelangt, daß in verschiedenen Provinzial-Blättern, z. B. im Pirnaischen Wochenblatte, unter der Aufforderung zu Uebernahme einer Agentur „für ein lucratives Geschäft,“ und unter dem Versprechen besonderer günstiger Bedingungen, Promessen-Offerten auf die Badische Lotterie-Anleihe erfolgen.

Wenn nun schon solche versteckte Aufforderungen gegen die Realität des ausgedotenen Geschäfts gerechten Zweifel zu erregen geeignet sind, so tritt noch hinzu, daß das sogenannte Promessenspiel sowohl überhaupt, als insbesondere die Feilbietung von Promessen-Scheinen, durch die Anordnung unter pct. 4. der unterm 17. September 1836 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt von 1836 pag. 214) erlassenen Bekanntmachung ausdrücklich untersagt worden ist, und vermöge der Natur dieses Spiels ebenso von der Vorschrift im §. 1 des Gesetzes gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterie-Loose vom 4. December 1837 betroffen wird.

Hieraus folgt aber zugleich, daß die Veröffentlichung von Promessen-Offerten der Ausbietung von Loosen einer unerlaubten Lotterie gleich zu achten und deshalb, soweit es sich dabei um Benutzung hiesländischer Blätter handelt, auch selbst in dem Falle für unzulässig zu achten ist, wenn die Feilbietung von einem Ausländer und vom Auslande aus erfolgt.

Die Königliche Kreis-Direction findet sich daher veranlaßt, hiermit vor Uebernahme solcher Agentur-Geschäfte, sowie überhaupt vor jeder Betheiligung an dergleichen Anerbietungen und etwaiger Vertreibung von Promessen-Scheinen, Loosen oder sonstigen derartigen Papieren, zu warnen, zugleich aber auch die Polizei-Behörden aufzufordern, vorkommenden Falls alles Ernstes dagegen einzuschreiten.

Dresden, am 14. Januar.

Königliche Kreis-Direction.
Müller.

Hartmann, Secr.

Bekanntmachung.

die Wahl des Vertreters des Handels- und Fabrikwesens im ersten Wahlbezirke, sowie dessen Stellvertreters betreffend.

Nachdem der Unterzeichnete, höheren Orts, zu Leitung der für die zweite Kammer der zu dem gegenwärtigen ordentlichen Landtageversammelten Stände des Königreichs nöthig gewordenen Wahl eines Vertreters des Handels- und Fabrikwesens im ersten Wahlbezirke, sowie eines Stellvertreters für solchen, als Wahlkommissar, bestellt worden ist, so bringt derselbe Solches, nach Maafgabe der Bestimmung §. 8 der Verordnung vom 3. Januar 1842, die Ausführung des Gesetzes wegen der Wahl der Ver-